

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen vom 26. März 2012.

Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26. März 2012 die Satzung über die Einrichtung des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen beschlossen.

Durch die in den vier Jahren gemachten Erfahrungen sollte die Satzung weiterentwickelt werden.

1. Bislang war man davon ausgegangen, dass es sich bei der Arbeit des Beirates schwerpunktmäßige um soziale Belange handelt. Die Erfahrungen haben aber gezeigt, dass der Bereich des Dezernates für Gesundheit ebenso einzubinden ist. Bislang stellte das kein Problem dar, da der Gesundheitsdezernent auch Sozialdezernent war. Seit November 2015 haben sich aber diese Zuständigkeiten geändert, sodass dem nun Rechnung getragen werden soll.
2. Eine Unterscheidung bei den Beteiligungsrechten zwischen Fraktionen und Gruppen macht im Grunde keinen Sinn, weil es sich bei diesem Beirat um ein rein beratendes Gremium handelt. Zumal sind in der Legislaturperiode 2016/2021 keine Gruppen im Kreistag mehr vertreten.
3. Tatsächlich ist zurzeit der Fachdienst 53 – Familien, Inklusion und Demografie für den Beirat zuständig. Da aber organisatorische Veränderungen jederzeit den Zuschnitt von Organisationseinheiten verändern können, macht es Sinn, die Formulierung allgemeiner zu fassen.

4. Die Organisationshoheit des Kreisausschusses bei der Bildung von Arbeitsgruppen trägt dem grundsätzlichen Kreistagsbeschluss vom 5. Oktober 2015 (Beschlussteil C zur Vorlage 1206/2015) Rechnung.
5. Durch die 16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 5. Oktober 2015 wurde im § 4 Absatz 1 ein Satz 3 eingefügt, der für die Sitzungen der Beiräte und sonstigen von den Organen des Landkreises Gießen gebildeten Gremien eine Aufwandsentschädigung in Form von „Auslagenersatz“ in Höhe von 20,- € je Sitzung (anstelle des bisherigen Sitzungsgeldes in Höhe von 40,- €) vorsieht. Die in Artikel I Absatz 7 vorgesehene Regelung ist daher deklaratorisch.

Nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung wird mit gesonderter Vorlage der Beirat und ggf. dessen Arbeitsgruppen neu gebildet. Der bisherige Beirat führt die Amtsgeschäfte bis zur Neubildung weiter.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen lediglich Kosten für die Veröffentlichung der Satzung. Der Geschäftsgang des Beirates wird auf Dauer günstiger als bisher

Mitzeichnung:

**Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit**

Organisationseinheit

Thomas Euler /Simone Hackemann

Sachbearbeiter

Thomas Euler /Simone
Hackemann

Leiter der
Organisationseinheit

Landrätin Anita Schneider

Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____
vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung